



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten
Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82316
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 1645/03

Wien, 10. September 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafgesetzbuch, die Strafprozessord-
nung 1975, das Gerichtsorganisationsge-
setz und das Auslieferungs- und Rechts-
hilfegesetz geändert werden (Strafrechts-
änderungsgesetz 2003);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 318.016/6-II.1/2003

An das
Bundesministerium
für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 1. Juli 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes
wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung
genommen:

Das im Betreff angeführte Gesetzesvorhaben bzw. die damit verbundene Reform des
Sexualstrafrechtes wird seitens des Amtes der Wiener Landesregierung in grundsätzli-

cher Hinsicht begrüßt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Insbesondere gilt dies auch für die Neufassung der Überschrift des zehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches mit „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“.

In Bezug auf einzelne Bestimmungen ergeben sich jedoch Bedenken bzw. sind die nachstehenden Anmerkungen angezeigt.

Zu Art. I Z 7 (§ 104b Strafgesetzbuch - StGB) - Verbotene Adoptionsvermittlung:

Der neue Straftatbestand der verbotenen Adoptionsvermittlung ist (im Abs. 1) durch die **zweimalige**, knapp hintereinander erfolgende Verwendung des Begriffes **„Dritter“** unglücklich formuliert, zumal darunter jeweils **verschiedene** Personen (einerseits der Vorteilsempfänger/andererseits der Adoptierende) gemeint sind. Es wird daher angeregt, die Wortfolge „durch einen Dritten“ durch die Wortfolge **„durch eine andere Person“** zu ersetzen.

Darüber hinaus ist es allerdings auch grundsätzlich fragwürdig, warum die Vorteilsgewährung für die Zustimmung zur Adoption (wobei in den Erläuterungen auch von Kinderverkauf bzw. Kinderhandel gesprochen wird) nur im Falle der Einschaltung einer anderen Person strafrechtlich verpönt sein soll, nicht jedoch im Falle einer durch die adoptierende Person **selbst** erfolgenden Entgeltzahlung. In beiden Fällen liegt nämlich das idente verpönte Ergebnis (Kindeskauf) vor.

Zu Art. I Z 11 und 13 (§§ 201 und 203 StGB) - Vergewaltigung:

Der Wegfall der Sonderbestimmung des bisherigen § 203 StGB (Begehung einer Vergewaltigung im Rahmen einer Ehe bzw. Lebensgemeinschaft) samt seiner bisherigen bloßen Qualifizierung als Antragsdelikt ist grundsätzlich zu begrüßen. Bedenken gegen die Neufassung des § 201 StGB bestehen aber insofern, als die bisherige Grundstrafdrohung (von 1 Jahr bis zu 10 Jahren) auf 6 Monate bis zu 10 Jahren reduziert

worden ist, wobei dies auch für die (bisher mit grundsätzlich mit höherer Strafe bedrohten) Fälle der schweren Gewalt gilt.

Zu Art. I Z 14 (§ 205 StGB) - Sexueller Missbrauch einer wehrlosen Person:

Im ersten Absatz (erster Satz) sollte der veraltete Begriff „Schwachsinn“ eliminiert und etwa durch den Ausdruck **„psychische Behinderung“** (oder auch etwa „geistige Behinderung“) ersetzt werden.

Der im Übrigen neugefasste Tatbestand des § 205 Abs. 1 StGB umfasst dabei Tathandlungen wie Beischlaf oder dem Beischlaf gleichzusetzende Handlungen. Die beibehaltene Strafdrohung (maximal **5** Jahre) enthält aber Wertungswidersprüche zu den §§ 201 und 206 StGB (Vergewaltigung bzw. Beischlaf mit Unmündigen), zumal dort jeweils maximal **10** Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind. Eine Divergenz ist weiters auch zu der (nunmehr auf maximal 5 Jahre) erhöhten Strafdrohung des § 202 Abs. 1 (geschlechtliche Nötigung) zu sehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein sexuelles Gewaltdelikt an einer psychisch beeinträchtigten Person einen ebenso gewichtigen Eingriff in deren Selbstbestimmung und sexuelle Integrität wie im Falle einer nichtbehinderten Person darstellt.

In diesem Sinne wird daher angeregt, die Strafdrohungen wie folgt festzulegen:

- ?? **§ 205 Abs. 1** (analog § 206 Abs. 1) mit 1 bis zu 10 Jahren
- ?? **§ 205 Abs. 2** (analog zu § 207 Abs. 1) mit 6 Monaten bis zu 5 Jahren
- ?? **§ 205 Abs. 3** bei schwerer Körperverletzung in Fällen des Abs. 1 mit 5 bis zu 15 Jahren (analog zu § 206 Abs. 3); in den Fällen des Abs. 2 mit 1 bis zu 10 Jahren (analog in § 207 Abs. 2); bei Tod der missbrauchten Person sollten die Strafdrohungen 10 bis 20 Jahre oder lebenslang (Fälle des Abs. 1) bzw. 5 bis 15 Jahre (Fälle des Abs. 2) betragen.

Zu Art. I Z 24 (§ 218 StGB) - Sexuelle Belästigung:

Für die öffentliche Begehung eindeutig sexueller Handlungen (wie z. B. Geschlechtsverkehr oder Onanie) sollte - insbesondere im Fall einer damit verbundenen Belästigungsgefahr für andere Personen - im Hinblick auf die soziale Schädlichkeit solcher Verhaltensweisen jedenfalls die gerichtliche Strafbarkeit beibehalten werden. Dabei ist es auch nicht angebracht, die Bestrafung des Täters vom subjektiven Empfinden einer allenfalls dadurch belästigten Person bzw. von deren Initiative (Antrag auf gerichtliche Verfolgung des Täters) abhängig zu machen. Die Absicht des Täters wird in derartigen Fällen meist (dies im Gegensatz zu anderen einschlägigen Antragsdelikten, wie Ehrenbeleidigungen oder Entwendung) auch nicht gerade auf die Beeinträchtigung einer von vornherein konkreten Person gerichtet sein. Von einer bloßen Qualifizierung als Antragsdelikt sollte daher wieder Abstand genommen und die amtswegige Verfolgung aufrecht bleiben.

Abschließend wird zu dem durch die Novellierung unverändert bleibenden § 211 StGB (Blutschande) folgende Modernisierung angeregt:

Es ist nicht einsehbar, warum man einerseits durch die Hinaufsetzung des Beginns der Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch den spezifischen Abhängigkeiten der Opfer von den Tätern Rechnung trägt, aber andererseits die Betroffenen für sexuelle Handlungen, welche gerade wegen dieser psychischen Abhängigkeitssituation über das Schutzalter hinaus stattfinden, bestraft werden können.

Unter Beachtung der Missbrauchssituation der Opfer (samt einer damit verbundenen schweren Traumatisierung) sollten daher Missbrauchsoffer, auch wenn sie das 19. Lebensjahr (im Sinne des § 211 Abs. 4) schon überschritten haben, nicht unter den Täterbegriff des § 211 StGB fallen.

- 5 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Leopold Bubak

Mag. Renate Rehak